

- b) Eröffnet Artikel 13 Absatz 1 EuGVÜ für eine Klage, mit der Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung vertraglicher und vorvertraglicher Pflichten, Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung und Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden, eine Annexzuständigkeit kraft Sachzusammenhangs auch für die nichtvertraglichen Klageansprüche?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal de première instance Brüssel (55. Strafkammer) vom 11. März 1991 in dem bei diesem anhängigen Verfahren Ministère public gegen Pierre Evrard

(Rechtssache C-93/91)

(91/C 105/14)

Das Tribunal de première instance Brüssel (55. Strafkammer) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 11. März 1991, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 15. März 1991, in dem bei ihm anhängigen Strafverfahren Ministère public gegen Pierre Evrard um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Sind die Artikel 30 bis 37 und 86 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die Richtlinie 88/301/EWG der Kommission vom 16. Mai 1988 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikations-Endgeräte⁽¹⁾ dahin auszulegen, daß sie auf dem Sektor des Funkverkehrs Vorschriften wie das Gesetz vom 30. Juli 1979 und die königliche Verordnung vom 15. Oktober 1979 verbieten, die denjenigen mit Freiheits- und/oder Geldstrafen bedrohen, der

1. im Königreich Belgien oder an Bord eines See- oder Binnenschiffs, eines Flugzeugs oder eines anderen Trägers, der dem belgischen Recht unterliegt, ein

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 131 vom 27. 5. 1988, S. 73.

Funksende- oder -empfangsgerät besitzt oder eine Funkstelle oder ein Funknetz aufstellt oder in Betrieb nimmt, ohne die schriftliche, persönliche und widerrechtliche Erlaubnis des für Telegraphen und Telefone zuständigen Ministers oder Staatssekretärs erhalten zu haben;

2. ein Funksende- oder -empfangsgerät zum Verkauf oder zur Vermietung anbietet, ohne daß ein Exemplar von der Régie des Télégraphes et des Téléphones als den vom Minister erlassenen technischen Vorschriften entsprechend zugelassen worden ist,

und dies gegebenenfalls trotz des Vorliegens einer Zulassung, die im Rahmen eines von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften geregelten Verfahrens erteilt wurde?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal administratif Paris (7. Abteilung, 1. Kammer) vom 17. Januar 1991 in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Hans-Otto Wagner GmbH gegen Fonds d'Intervention et de Régularisation du Marché du Sucre (FIRS)

(Rechtssache C-94/91)

(91/C 105/15)

Das Tribunal administratif Paris (7. Abteilung, 1. Kammer) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 17. Januar 1991, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 18. März 1991, in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit Hans-Otto Wagner GmbH gegen Fonds d'Intervention et de Régularisation du Marché du Sucre (FIRS) um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist die Anmerkung 2 des „Merkblatts über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse“⁽¹⁾ gültig?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 52 vom 11. 3. 1981.